

**Amtsgericht Spandau**

Az.: 5 C 543/24



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Debe-  
ka-Platz 1, 56073 Koblenz,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Spandau durch den Richter am 07.08.2025 ohne mündliche Ver-  
handlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Forderung der VUT Sachverständigen GmbH in Höhe von 553,70 EUR gemäß Rechnung vom 26.04.2022 freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 553,70 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Spandau ist gemäß den §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig, weil die nach § 23 Nr. 1 ZPO maßgebliche Streitwertgrenze von 5.000,00 € nicht überschritten wird. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 215 Abs. 1 S. 1 VVG. Denn hiernach ist unter anderem für Klagen aus dem Versicherungsvertrag - auch - das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Der Kläger wohnt im hiesigen Gerichtsbezirk.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von der Forderung der VUT Sachverständigen GmbH in Höhe von 553,70 EUR gemäß vom 26.04.2022 aus § 5 Abs. 1 lit. f) aa) der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der Debeka (ARB) 2018 i.V.m. § 125 VVG. Danach ist bei der Rechtsschutzversicherung der Versicherer verpflichtet, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. Nach § 5 Abs. 1 lit. f) aa) der Debeka ARB 2018 übernimmt die Beklagte die Kosten für ein Gutachten eines technischen Sachverständigen, wenn der technische Sachverständige über die erforderliche technische Sachkunde verfügt und sie der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform zugestimmt hat.

Die technische Sachkunde der VUT Sachverständigen GmbH steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Die Beklagte hat der Beauftragung eines Sachverständigen entgegen ihrem Sachvertrag mit Schreiben vom 08.11.2021 (Bl. 11 d.A.) auch vorab zugestimmt. Die Erklärungen der Beklagten sind nach den §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen. Das Schreiben war als Zustimmung zur Beauftragung eines nicht näher bezeichneten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Frage der Ordnungsgemäßheit der Messung zu verstehen. Der Bevollmächtigte des Klägers hatte mit Schreiben vom 05.11.2021 (Bl. 74 d.A.) eine Deckungszusage für das Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren allgemein und speziell für die Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens erbeten. Die Beklagte hat allgemein bestätigt, dass „in der gemeldeten Bußgeldsache das außergerichtliche Verfahren sowie das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug vom vereinbarten Versicherungsschutz abgedeckt sind.“. Die Beklagte hat ihre Deckungszusage damit nicht nur für die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts erteilt, sondern für das außergerichtliche Verfahren insgesamt, das nach dem Antragsschreiben vom 05.11.2025 gerade die Einholung eines Sachverständigengutachtens

beinhalten sollte. In dem Schreiben der Beklagten heißt es weiter: „Sollen wir Beträge direkt an Dritte überweisen, teilen Sie uns bitte rechtzeitig den Namen des Empfängers (...) mit.“. Das spricht überdies dafür, dass mit der Deckungszusage nicht bloß die Erstattung von Rechtsanwaltskosten des Bevollmächtigten des Klägers umfasst waren. Es fehlt zudem eine konkrete Aussage zu dem Antrag auf Erteilung einer Deckungszusage hinsichtlich der Sachverständigenkosten, wie z.B. der Hinweis, dass die Prüfung noch andauere oder weitere Informationen benötigt würden.

Der Umstand, dass der vom Kläger mandatierte Rechtsanwalt einen anderen als den ihm von der Beklagten benannten Sachverständigen beauftragt hat, führt nicht nach § 82 Abs. 3 VVG zur Leistungsfreiheit der Beklagten. Danach ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet oder kann die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen, wenn der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit verletzt hat, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen (§ 82 Abs. 1 VVG), diesbezügliche Weisungen der Beklagten, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten (§ 82 Abs. 2 VVG). Zum einen hat der Kläger erst durch Schreiben vom 18.11.2021 die Weisung erhalten, die Olaf Neidel Sachverständigengesellschaft mbH & Co. KG zu beauftragen, nachdem sein Bevollmächtigter schon am 15.11.2021 die VUT Sachverständigen GmbH beauftragt hatte. Der Kläger hat sich darüber hinaus mögliche Obliegenheitsverletzungen seines Rechtsanwalts nicht zuzurechnen (BGH, Urteil vom 14. August 2019 - IV ZR 279/17 Rn. 25 ff., 32; OLG München VersR 2017, 1516, 1517). Eine Zurechnung nach § 278 BGB kommt bei versicherungsrechtlichen Obliegenheiten nicht in Betracht (BGH, Urteile vom 14. August 2019 - IV ZR 279/17 Rn. 26; vom 14. Mai 2003 - IV ZR 166/02, r+s 2003, 367 unter II 2 a [juris Rn. 13]; vom 30. April 1981 - IVa ZR 129/80, NJW 1981, 1952 unter III 2 b [juris Rn. 31]; HK-VVG/Felsch, 3. Aufl. § 28 Rn. 109, jeweils m.w.N.). Eine Zurechnung aus den Gesichtspunkten der Repräsentantenhaftung oder der Wissenszurechnung kommt ebenfalls nicht in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 14. August 2019 - IV ZR 279/17 Rn. 27 f. m.w.N.).

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 2 Nr., 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.